

Bekanntmachung

über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen in Zetel am 11. September 2016 - Gemeinderats- und Kreiswahlen-

1. Das Wählerverzeichnis zu den o. g. Wahlen für die Wahlbezirke der Gemeinde Zetel kann in der Zeit vom **22. August bis zum 26. August 2016** während der allgemeinen Öffnungszeiten

von Montag bis Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr,
und Dienstag 14.00 bis 16.00 Uhr
und am Donnerstag 14.00 bis 18.00 Uhr
im Bürgerbüro der Gemeinde Zetel, Ohrbült 9, 26340 Zetel,

eingesehen werden. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 52 oder § 53 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur durch einen Beschäftigten der Gemeinde bedient werden darf.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während des oben beschriebenen Zeitraums, spätestens am **26. August 2016, bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeinde Zetel, Bürgerbüro, Ohrbült 9, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine **Berichtigung des Wählerverzeichnisses** beantragen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.
3. Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, hat spätestens am **21. August 2016** eine **Wahlbenachrichtigung** erhalten. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, muss das Wählerverzeichnis einsehen, um sicherzustellen, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht ausüben kann.
4. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein erhalten hat. Inhaber von Wahlscheinen können **nur durch Briefwahl** wählen.
5. Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Zetel beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind **nicht** zulässig.

Wahlscheine können bei der unter Nr. 1 genannten Stelle und Dienstzeiten bis **Freitag, 09. September 2016, 13.00 Uhr**, beantragt werden. Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag, 11. September 2016 bis 15:00 Uhr, gestellt werden.

Den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen erhält die oder der Wahlberechtigte in der Regel persönlich.

Die Aushändigung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur bei Vorlage des unterschriebenen Wahlscheinantrages oder einer schriftlichen Vollmacht der vertretenen Person zulässig. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bewerberinnen und Bewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind dabei auf den Kreis naher Familienange-

hörer beschränkt. Bei verbundenen Wahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist.

Bei der Briefwahl muss die wählende Person den jeweiligen Wahlbrief und den jeweils dazugehörigen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindevahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Zetel, 09.08.2016

Hoinke
Gemeindevahlleiter